

AGB FÜR WARENVERKAUF

STAND: JANUAR 2020

Die allgemeinen Bedingungen für Warenverkauf verstehen sich als vollständig akzeptiert, sobald der Kunde eine Bestellung übermittelt. Der Vertrag gilt durch die Unterschrift des Angebots als abgeschlossen. Der Kunde ist dazu verpflichtet, das Angebot zu kontrollieren und eventuelle Abweichungen von der Bestellung umgehend per Email mitzuteilen.

Auftragsstornierungen und -änderungen

Auftragsstornierungen und -änderungen müssen per Email kommuniziert werden und können nur vor dem Erhalt der Akontozahlung des Auftraggebers an Working Islands GmbH akzeptiert werden. Wird eine Bestellung annulliert oder geändert, behält sich Working Islands GmbH vor, dem Kunden ggf. schon entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

Lieferung, Transport und Verpackung

Die Lieferung erfolgt durch einen Spediteur an das Lager oder in die Ausstellungsräume des Händlers/Kunden, sofern diese mit einem Lastkraftwagen oder Sattelschlepper zugänglich sind. Lieferungen sind nur bis zur ersten verschließbaren Tür ebenerdig möglich. Direktanlieferungen sind für Bestellungen mit einem Nettowarenwert von mindestens € 800,00 möglich, müssen aber vorab mit Working Islands GmbH abgestimmt werden. Eventuelle Mehrkosten für eine Direktanlieferung werden in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Lieferungen, die an schwer zugängliche Adressen (Stadtzentrum oder andere Zonen mit Beschränkungen für den Schwerverkehr, Lieferung auf eine Insel, usw.) erfolgen sollen. Änderungen der Lieferadresse sowie Sonderwünsche bezüglich Verpackung und Anlieferung müssen Working Islands GmbH mindestens vier Wochen vor dem Lieferdatum mitgeteilt werden; damit verbundene Mehrkosten werden in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn eine Lieferung auf Paletten gewünscht wird. Die im Angebot angegebene Lieferfrist ist nicht bindend und bezieht sich auf die im Angebot angegebene Lieferadresse. Lieferungen zu einem Fixtermin müssen mit Working Islands GmbH vorab vereinbart werden. Working Islands GmbH haftet nicht für verspätete Lieferungen und leistet daher keinen Schadenersatz für Folgeschäden, Absatzverluste oder Gewinneinbußen. Der Empfänger ist verpflichtet, Anzahl der Kartons und deren Zustand bei der Anlieferung zu kontrollieren und eventuelle Mängel auf dem Lieferschein des Spediteurs festzuhalten, da dieser für fehlende Frachtstücke und Beschädigungen an denselben verantwortlich ist. Wird die Ware um- oder weiterverladen, können keine Reklamationen akzeptiert werden. Verweigert der Kunde die Annahme einer Lieferung oder holt die zur Verfügung gestellte Ware nicht ab, stellt Working Islands GmbH die Lagerkosten in Rechnung. Wird die Ware bei Working Islands GmbH gelagert, werden die Lagerkosten mit 1% des Warenwertes pro Tag berechnet, sofern diese nicht höher sind.

Zahlungen, Eigentumsvorbehalt

Zahlungen sind ausschließlich an Working Islands GmbH, auf ein von Working Islands GmbH angegebenes Bankkonto oder an von Working Islands GmbH schriftlich dazu ermächtigte Dritte zu leisten. Die Zahlungen müssen innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen; bei verspäteten Zahlungen kann Working Islands GmbH eventuelle Inkassokosten sowie Verzugszinsen nach der gesetzlichen Regelung 231/02 in Rechnung stellen. Zusatzrabatte für Zahlungen können nur innerhalb der vereinbarten Frist vom Händler in Anspruch genommen werden. Bei Zahlungsrückständen oder Nichtzahlung von Aufträgen behält sich Working Islands GmbH vor, laufende Bestellungen zurückzuhalten oder deren Produktion bis zur Bezahlung der Außenstände auszusetzen. Die Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von Working Islands GmbH. Für Bestellungen mit hohem Auftragswert oder Sonderanfertigungen behält sich Working Islands GmbH vor, besondere Zahlungsbedingungen für die jeweilige Bestellung festzulegen.

Farbabweichungen

Aus technischen Gründen, die auf der Natur der Materialien (Metall, Leder, Holz, Stoff, etc.) beruhen, ist es nicht möglich, bei verschiedenen Partien einen gleichen Farbausfall zu erreichen. Unterschiedliche Produkte können, auch wenn sie in der gleichen Ausführung bestellt werden, kleine Farbunterschiede aufweisen. Durch Lichteinwirkung über längere Zeit kann sich die Farbe eines Artikels verändern.

Fertigung nach individuellen Wünschen

Werden Produkte mit Materialien außerhalb der in Preislisten aufgeführten Materialien gewünscht, behält Working Islands GmbH sich vor, die Machbarkeit vor Auftragsannahme zu prüfen. Der Kunde muss das Material hierfür auf seine Kosten bei Working Islands GmbH anliefern lassen. Eventuelle Kosten für die Prüfung des Materials werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Working Islands GmbH übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Widerstandsfähigkeit der aus Kundenmaterial hergestellten Komponenten. Die Angaben zum Materialbedarf sind nur ungefähr und gelten für einfarbige Stoffe. Für Produkte, die nach individuellen Wünschen gefertigt werden, berechnet Working Islands GmbH einen Aufpreis, der je nach gewünschtem Material variieren kann. Die Produktion dieser Bestellung kann erst begonnen werden, wenn alles Kundenmaterial zu dieser Bestellung eingetroffen ist. Auf dem Lieferschein des Kundenmaterials muss der Name des Kunden sowie die Nummer unseres Angebots aufgeführt sein; außen an der Verpackung muss außerdem unser Formular angebracht werden, das die Zuordnung des Materials erlaubt.

Sonderanfertigungen

Für größere Projekte ist Working Islands GmbH bereit, die Produkte in Sonderausführungen (Sonderlackierungen, besonderes Zubehör, andere Maße oder sonstige Veränderungen) anzubieten. Working Islands GmbH behält sich jedoch vor, die Machbarkeit für jegliche Sonderanfertigung vor Auftragsannahme zu prüfen und ggf. einen Aufpreis zu kommunizieren. Außerdem verlangen wir eine Anzahlung, um die Produktion zu beginnen, sowie die vollständige Bezahlung der Ware vor Lieferung.

Garantie

Eventuelle Defekte am Produkt müssen innerhalb der gesetzlichen Frist per Email an Working Islands GmbH gemeldet werden. Dieser Mail müssen Fotografien beiliegen, die es Working Islands GmbH ermöglichen, vorab zu prüfen, ob der Schaden unter die Garantie fällt. Sollte diese Prüfung ergeben, dass die Reklamation unter die Garantie fällt, muss der reklamierte Artikel in der Originalverpackung oder, wenn das nicht möglich ist, angemessen verpackt an Working Islands GmbH zurückgeschickt werden. Nach Empfang der Ware entscheidet Working Islands GmbH, ob der Artikel komplett bzw. Teile davon ausgetauscht werden oder ob er repariert wird. Die Garantie ist nur gültig bei sachgemäßem Gebrauch der Produkte: Kratzer oder andere Beschädigungen, die durch Transport oder Gebrauch der Produkte entstanden sind, fallen nicht unter die Garantie. Ein unsachgemäßer Gebrauch des Artikels lässt die Garantie sofort verfallen. Stark benutzte Oberflächen können sich auch innerhalb der Garantiefrist abnutzen. Die Garantie gilt nicht für Komponenten, die aus Kundenmaterial hergestellt wurden, oder wenn Produkte oder Produktteile vom Kunden oder von Dritten weiterbearbeitet oder ergänzt werden (Dies gilt auch für elektrische Anschlüsse, Verkabelung usw.). Kleine Unregelmäßigkeiten bzw. Farbabweichungen sind bei Oberflächen wie Holz, Leder oder Softleder normal und werden nicht als Reklamationsgrund akzeptiert. Manche Ausführungen sind auf Grund Ihrer Beschaffenheit empfindlicher und nutzen sich schneller ab. Daher ist besondere Sorgfalt bei der Benutzung nötig. Working Islands GmbH kann nicht für Schäden, die der Benutzer durch Unachtsamkeit verursacht hat, verantwortlich gemacht werden. Faltenbildung ist bei stoffbezogenen Produkten ein normaler Vorgang, der durch die Benutzung derselben entsteht und kann nicht als Reklamationsgrund geltend gemacht werden. Daher weisen wir darauf hin, dass manche Stoffe auf Grund ihrer Zusammensetzung und Struktur für einige Produkte weniger geeignet sind.

Gerichtsstand

Jeglicher Verkauf unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand für jeglichen Rechtsstreit ist Berlin. Sollten Teile oder Formulierungen einer der o.g. Verkaufsbedingungen ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der anderen Bedingungen davon unberührt.

AGB FÜR PLANERISCHE LEISTUNGEN STAND: JANUAR 2020

1 Geltungsbereich

1.1 Folgende nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für den Bereich der Working Islands GmbH und sind Bestandteil aller Verträge über die in Auftrag gegebenen Leistungen.

1.2 Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang schriftlich widerspricht.

1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Working Islands GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Working Islands GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Die AGB von Working Islands GmbH gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

2 Leistungen von Working Islands GmbH

Für alle Projekte, in denen Working Islands GmbH involviert ist, gilt:

2.1 Maße und andere Angaben über die Beschaffenheit, die Working Islands GmbH dem Kunden als Skizze liefert, sind ausschließlich zur privaten oder gewerblichen Nutzung durch den Auftraggeber bestimmt - dies ist vertragsabhängig geregelt.

2.2 Working Islands GmbH übernimmt keinerlei Gewähr über die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der von Dritten bereitgestellten Informationen.

2.3 Die Working Islands GmbH erarbeitet, aufbauend auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Planungsvorschläge, die den ausführenden Gewerken zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die bauausführenden Gewerke alle Maße und sonstigen Angaben am Bau prüfen und ihm zur Freigabe vorlegen.

2.4 Vor der Ausführung kann es erforderlich sein, weitergehende Informationen und Beratung bei geeigneten Fachleuten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzuholen.

2.5 Für den Fall, dass der Auftraggeber neben der Working Islands GmbH auch Dritte beauftragt, dürfen die von Working Islands GmbH skizzierten Maße und Angaben diesem Dritten nicht als verbindliche Informationen übergeben werden. Der Kunde muss die von ihm beauftragten Dritten vielmehr zu einer eigenen Ermittlung der Maße und sonstigen Angaben veranlassen.

2.6 In der Ausführungsphase kann Working Islands GmbH beauftragt werden, den Auftraggeber bei der Überwachung zu beraten und/oder die Produktion ganz oder teilweise zu übernehmen.

Alle mit Dritten geschlossenen Verträge zur Ausführung sind direkt zwischen Auftraggeber und den Gewerken zu schließen.

3 Vergütung

3.1 Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsbüchlich und wird ausgeschlossen.

3.3 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.4 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Honorare wie folgt fällig: 50% Abschlagszahlung bei Auftragserteilung bzw. vor der Ausführung der jeweiligen Arbeitsphase. 50% bzw. Restzahlung ohne Abzug nach Fertigstellung bzw. Abnahme der jeweiligen Arbeitsphase, jeweils zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.

3.5 Ist ein Kunde mit dem Ausgleich einer fälligen Rechnung in Verzug, so ist Working Islands GmbH berechtigt, die Arbeit einzustellen, bis die Forderung erfüllt ist.

3.6 Bei Zahlungsverzug ist Working Islands GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu verlangen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

3.7 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit (siehe §9).

4 Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1 Die Änderungen von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden, soweit diese nicht ohnehin Bestandteil des ursprünglichen Auftrages waren, nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Soweit im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird, gilt ein Tagessatz von 720 EUR zzgl. Mehrwertsteuer pro eingesetztem Mitarbeiter der Working Islands GmbH.

4.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Muster etc.) sind zu erstatten.

4.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

4.4 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Renderings, Modellbau, etc.) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (Fachplaner, etc.) nimmt Working Islands GmbH nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

4.5 Soweit Working Islands GmbH auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber Working Islands GmbH von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

4.6 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Fälligkeit zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

5 Kündigung / vorzeitige Beendigung des Vertrages

5.1 Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

5.2 Bei einer freien Kündigung des Vertrages nach § 648 BGB wird abweichend von § 648 Satz 3 BGB vermutet, dass danach der Working Islands GmbH 60% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die tatsächlich in Folge der Vertragsaufhebung ersparten Aufwendungen oder das durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des Auftragnehmers Erworbenere oder zu erwerben böswillig Unterlassene die pauschal angesetzten 40% überschreitet oder die Working Islands GmbH weist nach, dass das anderweitig Erworbenere oder die ersparten Aufwendungen die pauschal angesetzten 40% unterschreiten.

6 Änderungen des Vertrages (Schriftform)

Jegliche Änderungen des Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden, sofern keine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

AGB FÜR PLANERISCHE LEISTUNGEN

STAND: JANUAR 2020

7 Haftung

7.1 Die Gewährleistung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 631ff. BGB). Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine unverzügliche Mängelanzeige, ist die Working Islands GmbH von ihrer diesbezüglichen Gewährleistung befreit.

7.2 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Planungen bzw. Entwürfe von Working Islands GmbH auch nach Klärung aller Wünsche des Auftraggebers letztlich auf den Vorstellungen der Mitarbeiter von Working Islands GmbH beruhen. Da ästhetisches Empfinden einer objektiven Beurteilung nicht zugänglich ist, sind hinsichtlich der gestalterischen Leistung Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Entwurfsarbeiten sind – ungeachtet dessen, ob sie dem Auftraggeber gefallen – zu vergüten.

7.3 Working Islands GmbH übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Auftraggeber gelieferten Maße, Baupläne, Zeichnungen oder sonstigen Angaben. Working Islands GmbH haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritte die von Working Islands GmbH ermittelnden Maße oder sonstige Angaben verwenden.

7.4 Die Haftung von Working Islands GmbH für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

8 Urheber- und Nutzungsrecht

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, werden an Entwürfen nur Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch keine Eigentumsrechte übertragen.

8.2 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, behält sich Working Islands GmbH alle Nutzungs- und Urheberrechte an den gefertigten Unterlagen (u.a. Pläne, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Daten) vor, sofern diese auf eigenen Entwurfsleistungen beruhen. Der Auftraggeber ist ausschließlich berechtigt, die Leistungen von Working Islands GmbH nur für das im Vertrag vereinbarte Vorhaben zu verwenden. Weitergehende Nutzungsrechte des Auftraggebers müssen schriftlich vereinbart und gesondert vergütet werden.

8.3 Der Auftraggeber darf die Planung und Ausführung nicht ohne Zustimmung von Working Islands GmbH ändern.

8.4 An Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Working Islands GmbH Eigentums- und Urheberrecht vor und damit das Recht, die geplanten Entwürfe und Zeichnungen in anonymisierter Form im Internet und/oder Printmedien zu Dokumentations- und Werbezwecken zu verwenden. Wird dies vom Kunden nicht gewünscht, muss diese Information bereits bei Auftragserteilung erfolgen.

8.5 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass seine Angaben, Informationen und Daten nicht gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrecht, Warenzeichen, Namensrechte, Firmenrechte) verstoßen. Working Islands GmbH prüft diese Angaben des Auftraggebers nicht. Der Auftraggeber stellt Working Islands GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Eine Haftung von Working Islands GmbH wird auch für mittelbare Schäden ausgeschlossen.

8.6 Working Islands GmbH ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber im zumutbaren Umfang Zugang zum Projekt zu gewähren, um Working Islands GmbH die Anfertigung von Fotos und die Dokumentation seiner Leistungen zu ermöglichen. Dies beinhaltet insbesondere das Recht, Fotos für eigene Zwecke (z.B. Portfolio, Website, Ausstellungen und Veröffentlichungen) anzufertigen. Die Verwendung von projektbezogenen Unterlagen zu vorgenannten Zwecken bedarf während der Erbringung der Leistungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Nach vertragsgemäßigem Abschluss der zu erbringenden Leistungen bedarf die Verwendung von projektbezogenen Unterlagen zu vorgenannten Zwecken nicht der Zustimmung des Auftraggebers.

9 Gestaltungsfreiheit

9.1 Für Working Islands GmbH besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht sich der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Working Islands GmbH behält den vollen Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Working Islands GmbH eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Working Islands GmbH auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

9.3 Die Working Islands GmbH überlassenen Vorlagen (z.B. Pläne, Fotos, Abbildungen, Muster, etc.) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Working Islands GmbH von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10 Datenschutz

Working Islands GmbH erhebt, verwendet und speichert personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass persönliche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Working Islands GmbH verpflichtet sich, nur diejenigen Daten zu erheben und zu speichern, die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind.

11 Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand

11.1 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz von Working Islands GmbH.

11.2 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz von Working Islands GmbH zuständige Gericht. Ist der Kunde Verbraucher und hat dieser keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ebenfalls der Gerichtsstand von Working Islands GmbH.

12 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.